

Geschäftsordnung des Ausbildungsausschusses

(in der Folge kurz AA genannt)

Zur inhaltlichen Vorbereitung der AK werden seitens der AK mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder der AK in den AA bestellt; LehrgangsleiterIn und Fachspezifikumsleiter/in sind Mitglied des AA aufgrund ihrer Funktion; weitere Mitglieder der AK können eingeladen werden oder auf eigenen Wunsch teilnehmen.

Dem AA obliegt insbesondere:

- die Bestellung einer KoordinatorIn;
- (Weiter) Entwicklung der gemeinsamen Lehre;
- Planung von Aus, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen (inhaltlich und personell);
- Herstellung von abstimmungsreifen Anträgen an die AK unter Einholung von regionalen Vorabstimmungen
- Einladung von LehrtherapeutInnen od. Lehrbeauftragten bei Info oder Klärungsbedarf
- Beschlüsse über die Erteilung von Lehraufträgen
- Erstellung von CoTrainerlisten
- Zulassung von KandidatInnen in die Fachausbildung
- Zulassung von KandidatInnen in die Behandlungsstufe
- Durchführung von und Beschlussfassung über Graduierungen
- Beschlussfassung über die Aufteilung des AKBudgets

Der AA kann für die Erledigung spezieller Aufgaben Unterausschüsse bilden.

Der AA wird von der/dem KoordinatorIn mindestens 2 x pro Jahr einberufen, wobei eine Sitzung bei den Ä-sterreichischen Gestalttagen oder der Mitgliederversammlung der FS stattzufinden hat.

Im übrigen ist der AA auch dann einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des AA es wünschen.

Die Beschlussfähigkeit des AA ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des AA physisch anwesend sind. Stimmendelegation an ein anderes AAMitglied ist möglich. Jedes anwesende AAMitglied darf jedoch nur eine zusätzliche Stimme haben.

Beschlüsse und Vorschläge an die AK bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der AA leitet Kopien der Beschlussprotokolle an alle Mitglieder der AK weiter.

Geschäftsordnung der AusbilderInnenKonferenz

(in der Folge kurz AK genannt)

Der AK gehören alle LehrtherapeutInnen und Lehrbeauftragten der Fachsektion an.

Der AK obliegt im Rahmen der Geschäftsordnungen der FS insbesondere:

- die Bestellung einer/s FachspezifikumsleiterIn, die der MV als SektionsleiterIn vorgeschlagen wird
- die Bestellung des Ausbildungsausschusses (AA) für jeweils 2 Jahre;
- die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des AA;
- die Wahl einer/s LehrgangleiterIn
- die Bestellung einer/s Vorsitzenden für die jeweils nächste AK Klausur + StellvertreterIn;
- die Nominierung eines weiteren Mitglieds der AK für die Wahl des FSVorstandes;
- die Beschlussfassung über die Ausbildungscurricula und fachspezifische Weiterbildungscurricula;
- die Evaluierung der Ausbildung;
- die Festlegung von Rahmenrichtlinien für die einzelnen Ausbildungsveranstaltungen und Weiterbildungscurricula;
- die Bestätigung der Ernennung von AusbilderInnen oder deren Kündigung durch den AA;
- die Beauftragung von AusbilderInnen für einzelne Lehrveranstaltungen und das Zulassungsverfahren

Fachspezifikumsleitung und Lehrgangleitung vertreten sich gegenseitig in ihren Ausbildungsfunktionen.

Die AK ist vom/von der AusbildungsleiterIn mindestens einmal im Jahr zu einer Klausurtagung (Freitag bis Sonntag) einzuberufen. Die Terminplanung für die Klausurtagung hat mindestens 1 Jahr im voraus zu erfolgen.

Im übrigen ist die AK auch dann einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der AK, der Vorstand der FS oder der AA es wünschen.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. 2/3 Mehrheit der Mitglieder der AK ist in folgenden Fällen erforderlich:

- Ernennung oder Kündigung von AusbilderInnen;
- Beschlussfassung zum Ausbildungscurriculum;
- Festlegung von Rahmenrichtlinien für einzelne Ausbildungsveranstaltungen.
- Mitglieder in Karenz haben kein Stimmrecht und können keine Funktion bekleiden.

Die AK übermittelt dem FSVorstand Kopien der Beschlussprotokolle.